

3.1.5. Die Wahrung der Rechte der Bürger und der Rechtsträger sozialistischen Eigentums

Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß die gesetzlichen Hinweis-, Benachrichtigungs-, Unterstützungs- und Belehrungspflichten gewissenhaft wahrgenommen werden. Er hat darauf zu achten, daß

- der entstandene Schaden festgestellt wird,
- Geschädigte bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt und Maßnahmen zur schnellen Wiedergutmachung verursachter Schäden eingeleitet werden,
- Anzeigenerstatter, Geschädigte und Beschuldigte in allen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen über Entscheidungen aktenkundig unterrichtet und über Beschwerdemöglichkeiten belehrt werden.

3.2. Der Staatsanwalt hat zu entscheiden, welche Verfahren er unter besondere Anleitung und Kontrolle nipit. /

Die besondere Anleitung und Kontrolle bei der Durchführung der Ermittlungen ist vor allem erforderlich bei:

- Teilnahme
Pflicht*
- Verbrechen des 1. und 2. Kapitels des StGB,
 - Tötungsverbrechen,
 - schweren Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft,
 - schweren Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung,
- kef
ini
E/mis
des St.*
- Straftaten, die im Zusammenhang mit besonderen Situationen stehen oder die erhebliche Auswirkungen in der Öffentlichkeit haben,
 - besonders schweren Verkehrsunfällen sowie Vorkommnissen mit Katastrophencharakter,
 - Straftaten von bedeutsamen Gruppierungen Jugendlicher,
 - besonders komplizierten Verfahren (z. B. schwierige Beweislage, besondere Persönlichkeitsstruktur des Beschuldigten, Probleme der rechtlichen Würdigung) ³
 - Straftaten von Beschuldigten, die nicht Bürger der DDR sind.

² Vgl. Anweisung 2/77 des Generalstaatsanwalts der DDR

³ Vgl. Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Untersuchung schwerer Straftaten der allgemeinen Kriminalität vom 1. Juli 1985